

Förderung der europäischen und internationalen Zusammenarbeit in Wissenschaft und Forschung

Fördergrundsätze des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK)

Zur Förderung der europäischen und internationalen Zusammenarbeit der niedersächsischen Hochschulen stehen dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur regelmäßig Mittel aus dem niedersächsischen Landeshaushalt zur Verfügung. Mit den nachfolgenden Fördergrundsätzen wird das Verfahren zur Vergabe dieser Haushaltsmittel für die Hochschulen transparent geregelt. Das Land gewährt Zuwendungen zur Förderung der europäischen und internationalen Zusammenarbeit in Wissenschaft und Forschung nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABI. L 187/1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – im Folgenden: AGVO, geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (EU-ABI. L 156/1).

1. Förderziel und Förderbereiche

Wissenschaft und Forschung leben vom **grenzüberschreitenden Austausch von Ideen und Erkenntnissen**. Sowohl in der Forschung als auch bei der Gestaltung von Studium und Lehre leisten die internationale Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und die Kooperation von akademischen Einrichtungen einen essentiellen Beitrag zur Sicherung und zum Ausbau der Qualität wissenschaftlichen Arbeitens an den niedersächsischen Hochschulen. Durch den Aufbau und die Intensivierung internationaler Kooperationen und Partnerschaften auf den verschiedenen Ebenen bauen die Hochschulen Niedersachsens ihre **Position im globalen wissenschaftlichen Wettbewerb um innovative Ideen und die klügsten Köpfe** weiter aus.

Das Ziel der Förderung der europäischen und internationalen Zusammenarbeit ist die Stärkung des Wissenschaftsstandortes Niedersachsen in drei Förderbereichen:

- I. Ausbau der Profilschärfung der niedersächsischen Hochschulen im internationalen Kontext***
- II. Ausweitung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit einzelnen Ländern und Regionen sowie in einzelnen Wissenschaftsgebieten***
- III. Aufbau neuer und Stärkung bestehender internationaler Kooperationen an den Hochschulen***

2. Förderformate

Entsprechend der Förderziele stehen folgende Förderformate zur Verfügung:

PROFIL*international*

Gefördert werden Pilot- und Modellprojekte der internationalen Zusammenarbeit, die das **Profil** einzelner Hochschulen in Forschung, Studium und Lehre sowie Transfer stärken bzw. einen Beitrag zur Umsetzung der **Internationalisierungsstrategie der jeweiligen Hochschule** leisten. Möglich und erwünscht sind auch Maßnahmen, die von mehreren **Hochschulen im Verbund** initiiert und durchgeführt werden und standortübergreifend das internationale Profil des Hochschulverbundes schärfen. Auch Maßnahmen zur Umsetzung der

Internationalisierungsstrategie der LandesHochschulKonferenz zur Stärkung des Wissenschaftsstandortes Niedersachsen sind willkommen.

Als Richtwert für die **maximale Fördersumme in diesem Förderformat sind bei Anträgen einzelner Hochschulen 30.000 EUR und bei Verbundanträgen 60.000 EUR** anzunehmen. Anträge sollten einen **Schwellenwert von mindestens 10.000 EUR** nicht unterschreiten. Gravierende Abweichungen von diesen Richtwerten sind im Vorfeld der Antragstellung mit dem zuständigen Fachreferat des MWK zu erörtern.

FOKUS*international*

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die einen Beitrag zur Umsetzung einer landesweiten **Schwerpunktsetzung des MWK** zur Stärkung des Wissenschaftsstandortes Niedersachsen leisten. Dies umfasst internationale Kooperationsprojekte mit wissenschaftlichen Einrichtungen in ausgewählten Ländern oder Regionen bzw. mit einem inhaltlichen Fokus auf ausgewählte Wissenschaftsbereiche, um die internationale wissenschaftlichen Zusammenarbeit gezielt zu stärken.

Als Richtwert für die **maximale Fördersumme in diesem Förderformat sind bei Anträgen einzelner Hochschulen 30.000 EUR und bei Verbundanträgen 60.000 EUR** anzunehmen. Anträge sollten einen **Schwellenwert von mindestens 10.000 EUR** nicht unterschreiten. Gravierende Abweichungen von diesen Richtwerten sind im Vorfeld der Antragstellung mit dem zuständigen Fachreferat des MWK zu erörtern.

INTENSIV*international*

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen an einzelnen Hochschulen oder an Verbünden mehrerer Hochschulen zum **Aufbau neuer** und zur **Intensivierung bestehender** internationaler Kooperationen, die für Teilbereiche der Hochschule(n) von zentraler Bedeutung sind und die internationale Zusammenarbeit der Hochschule(n) kontinuierlich stärken bzw. dazu geeignet sind, neue Kooperationen zu initiieren. Auch die gebündelte Zusammenfassung kleinerer Maßnahmen mit derselben Zielsetzung ist möglich, sofern sie eine Kohärenz bei der Verfolgung übergeordneter Ziele aufweisen.

Als Richtwert für die **maximale Fördersumme in diesem Förderformat sind bei Anträgen einzelner Hochschulen 10.000 EUR und bei Verbundanträgen 15.000 EUR** anzunehmen. Anträge in diesem Förderformat dürfen einen **Schwellenwert von mindestens 2.500 EUR** nicht unterschreiten. Gravierende Abweichungen von diesen Richtwerten sind im Vorfeld der Antragstellung mit dem zuständigen Fachreferat des MWK zu erörtern.

3. Fördergegenstände und Förderbedingungen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für:

- Reise- und Aufenthaltskosten entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes sowie der entsprechenden niedersächsischen Ausführungsbestimmungen für niedersächsische Projektmitarbeiterinnen und –mitarbeiter bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Studierende, administratives Hochschulpersonal). In begründeten Ausnahmefällen können auch die Reise- und Aufenthaltskosten für

Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den wissenschaftlichen Partnereinrichtungen im Ausland gefördert werden.

- Projektbezogene zusätzliche Kosten für Personal, das zeitlich befristet für die Dauer des Projekts eingestellt wird. Auch eine zeitlich für die Dauer des Projektes befristete Stellenaufstockung ist möglich.
- Sach- und Materialkosten, sofern sie für die befristete Projektdurchführung erforderlich sind. Hierzu zählen auch projektbezogene Kosten zur Durchführung von Veranstaltungen. Bei projektbezogener Anschaffung von Wirtschaftsgütern (Investitionen), die einen Anschaffungswert von 410,00 EUR und mehr haben und deren Nutzungsdauer typischerweise die Projektlaufzeit überschreiten, sind entsprechende Sonderregelungen in Anwendung von § 44 LHO zu beachten.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Eine vollständige Kostenerstattung für die Durchführung der beantragten Maßnahme aus Mitteln des MWK ist nicht möglich. Die **Eigenbeteiligung** an einer Maßnahme durch die antragstellende Hochschule oder den Hochschulverbund i.H.v. 15% der Gesamtkosten ist zwingende Voraussetzung für eine Förderung und ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesen Fördergrundsätzen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Zuwendungsberechtigung, Antragsberechtigung, Antragstellung und Auswahlkriterien

Zuwendungsberechtigt sind niedersächsische Hochschulen in staatlicher Verantwortung i.S.d. § 2 NHG.

Anträge können ausschließlich über das jeweils zuständige Akademische Auslandsamt bzw. International Office einer niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung i.S.d. § 2 NHG nach einer hochschulinternen Prüfung unter Beteiligung des jeweils für Internationalisierung zuständigen Präsidiumsmitglieds eingereicht werden.

Folgende Stellen bzw. Mitglieder der Hochschulen sind antragsberechtigt:

- a. Bei Beantragung von **Maßnahmen aus den Bereichen Forschung, Studium und Lehre sowie Transfer** sind promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der niedersächsischen Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß § 2 NHG antragsberechtigt.¹
- b. Bei Beantragung von **profil- und strukturbildenden Maßnahmen** der Hochschulen sind die Akademischen Auslandsämter bzw. International Offices der niedersächsischen Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß § 2 NHG antragsberechtigt.

Für die Antragstellung ist das als Anlage 1 dieser Fördergrundsätze beigegefügte Antragsformular zu nutzen. Fördergrundsätze und Antragsformular werden auf der Homepage des MWK veröffentlicht.

Anträge können unter Verwendung des Antragsformulars zum jeweiligen Stichtag eingereicht werden. Die Benennung von Schwerpunkten im Förderformat **FOKUSinternational** erfolgt in der Regel zum davor liegenden Antragsstichtag.

Antragstichtag: 31.01.

¹ Für Mitglieder der künstlerischen Hochschulen kann die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit gemäß §25 Abs. 1 Nr. 3 NHG als Ersatz für die Promotion angenommen werden.

Es gilt das Datum des Poststempels. Zusätzlich zum Postweg sollen Anträge auch elektronisch an Referat 15 (E-Mail: petra.wundenberg@mwk.niedersachsen) des MWK gesendet werden. Die Durchführung der beantragten Maßnahmen muss bis Ende Februar des Folgejahres abgeschlossen sein. Bei der Beurteilung der Anträge werden folgende **Auswahlkriterien** geprüft und bewertet:

Formale Kriterien (Förderfähigkeit)

- Prüfung der Antragsberechtigung
- Prüfung der Antragssumme
- Prüfung des Kosten- und Finanzierungsplanes
- Prüfung der Eigenbeteiligung/Eigenleistung der antragstellenden Hochschule(n)

Inhaltliche Kriterien (Förderwürdigkeit) □ **PROFILinternational:** ○

Innovationspotenzial (Modell- bzw. Pilotcharakter der Maßnahme) ○ Beitrag zur Profilschärfung der Hochschule bzw. Hochschulen

- Passfähigkeit zur jeweils umzusetzenden Internationalisierungsstrategie

• **FOKUSinternational**

- Passfähigkeit zur Schwerpunktsetzung ○ Nachhaltigkeit für die weitere Umsetzung der jeweiligen Schwerpunktsetzung ○ Passfähigkeit in das jeweilige Hochschulprofil

- **INTENSIVinternational** ○ Passfähigkeit zu den bestehenden Kooperationen bzw. begründende Darstellung für den Aufbau neuer Kooperationen (in Abgrenzung zu PROFILinternational) ○ Begründung über Notwendigkeit einer Projektförderung durch das MWK

• Grundsätzliche Kriterien

- Zielsetzung der Maßnahme und Nachweis über die Eignungsfähigkeit des/der Antragsteller/in für die Zielerreichung
- Nachweis über das wechselseitige Kooperationsinteresse der internationalen Partnereinrichtung(en) bzw. die Bedeutung der Maßnahme für den Wissenschaftsstandort Niedersachsen

5. Bewilligung, Mittelbewirtschaftung und Abschlussbericht

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind.

Bewilligungsbehörde ist das MWK. Nach dem jeweiligen Antragsstichtag prüft, bewertet und gewichtet das MWK alle Anträge und bewilligt anschließend Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der abschließenden Gewichtung der Anträge. Das MWK behält sich Kürzungen bei den beantragten Fördersummen vor. Die Förderentscheidung wird in der Regel sechs Wochen nach Antragsstichtag bekannt gegeben.

Die Bewilligungen werden an die bzw. den jeweiligen Antragstellerin bzw. Antragsteller adressiert. Diese sind in der Folge für die Umsetzung des Projekts gemäß Antrag und unter Beachtung etwaiger Vorbehalte, Auflagen und Bedingungen gemäß des Bewilligungsschreibens verantwortlich. Ihnen obliegt auch der ordnungsgemäße und fristgerechte Abruf der Fördermittel sowie die Erstellung und Vorlage eines von den zuständigen Stellen der Hochschule geprüften Verwendungsnachweises beim MWK.

Spätestens zwei Monate nach Ende des Projekts sind dem MWK ein Abschlussbericht (max. 3 DIN A-4 Seiten) und das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen.

Bei Fragen zu diesen Fördergrundsätzen wenden Sie sich bitte an:

Hendrik Wessels
Referat 15 - Europa, Internationales -
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Leibnizufer 9
30169 Hannover

Telefon: (0511) 120-2433

E-Mail: hendrik.wessels@mwk.niedersachsen.de

Stand: September 2024